

## 15.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der ersten Kammer

Über die Petition des Kaufmannes und Rittergutsbesitzers Karl Weiß in Wien, seine Heranziehung zur Einkommensteuer in Sachsen betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1895.

Der Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Weiß in Wien lebte im Jahre 1893 und vorher in Leipzig und versteuerte daselbst ein Einkommen von 100 *M* aus Grundbesitz, 3030 *M* Tantième und 35500 *M* aus Gewerbebetrieb. Im Laufe des Jahres 1893 erwarb Weiß eine bedeutende Erbschaft, welche ihm das Rittergut Großpösna bei Leipzig und mehrere Millionen in baarem Gelde einbrachte. Daraufhin gab Weiß im August 1893 sein Geschäft und seine ihm Tantième einbringende Thätigkeit, sowie auch den Grundbesitz, aus welchem er mit 100 *M* Einkommen veranlagt war, auf, nicht minder gab derselbe seine Wohnung in Leipzig auf (d. h. er räumte sie und es ist nicht festgestellt, ob der Miethvertrag auch zu dieser Zeit zu laufen aufgehört hat) und ließ sein gesamtes Mobiliar zu seiner Schwester, welche Besitzerin des Rittergutes Großstädteln bei Leipzig ist, schaffen, woselbst es eingestellt wurde und zwar in der Weise, daß seine Benutzung ausgeschlossen war. Weiß selbst begab sich auf Reisen, um sich einen neuen Wohnsitz zu suchen und verweilte in Berlin, Köln, Frankfurt, München, Nürnberg, Danzig, Stuttgart, aber auch in Städten außerhalb des Deutschen Reichs, z. B. Wien und Brüssel. Eine feste Wohnung hat Weiß in keiner dieser Städte genommen, vielmehr stets nur in Gasthöfen gewohnt. Im Dezember 1893 hat Weiß die Wahl seines neuen Wohnsitzes getroffen und sich in Wien niedergelassen, sich auch am 27. Dezember 1893 polizeilich in Leipzig abgemeldet. Daß im August 1893 eine polizeiliche Abmeldung in Leipzig erfolgt sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Am 9. Januar 1894 reichte Weiß beim Stadtrathe zu Leipzig sein Gesuch um Entlassung aus dem sächsischen Staatsunterthanenverbande ein und am 20. März 1894 ist diese Entlassung thatsächlich erfolgt.

Weiß behauptet nun, weil er Leipzig verlassen und nicht die Absicht gehegt habe, nach dort, wie überhaupt nach Sachsen zurückzukehren, könne er zur Einkommensteuer in Sachsen vom August 1893 an nur noch insoweit herangezogen werden, als das Einkommen aus dem Rittergut Großpösna in Frage komme; er hat sich deshalb geweigert, den 2. Termin der Einkommensteuer für 1893 zu entrichten, ist jedoch von der Bezirkssteuereinnahme Leipzig beschieden worden, daß diese Weigerung als rechtlich begründet nicht angesehen werden könne und zwar deshalb, weil die Uebersiedelung nach Wien erst Ende Dezember 1893 erfolgt sei, bis dahin aber der Ort Großstädteln, wohin das Mobiliar gebracht worden sei, als Wohnsitz angesehen werden müsse. Gegen diese Entscheidung hat Weiß den Instanzenzug erschöpft. Das königliche Finanzministerium führt in seiner letztinstanzlichen Entscheidung aus, daß Weiß im August 1893 zunächst nur eine Reise nach verschiedenen Städten, deutschen und außerdeutschen, angetreten, seine Uebersiedelung nach Wien und seine polizeiliche Abmeldung in Leipzig aber thatsächlich erst am 27. Dezember 1893 bewirkt habe, daß unter solchen Umständen es an einer ausreichenden Ver-